



Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (VVZ)

Gemeinderatsbeschluss vom 23. März 1988
mit Änderungen bis 13. Juli 2011

Soweit sich in den folgenden Artikeln dieser Verordnung männliche oder weibliche Berufs- und Amtsbezeichnungen finden, gelten diese selbstverständlich auch für Berufs- und Amtsinhaber des anderen Geschlechts.

A. Führung und Organisation der Volksschule

Art. 1 Vorschriften der Zentralschulpflege

¹Die Zentralschulpflege stellt Vorschriften auf über:

- a) Kindergärten, gemeindeeigene Schulen;
- b) Schulveranstaltungen wie Exkursionen, Schulreisen, Theaterbesuche und Schulsporttage;
- c) Schülerbibliotheken und Schulsammlungen;
- d) Lehrmittel- und Schulmaterialabgabe.

²Sie kann die Durchführung von Schulveranstaltungen an Lehrervereine oder gemeinnützige Institutionen übertragen.

Art. 2 Gemeindeeigene Schulen

a) geführte Schulen

Die Stadt führt folgende gemeindeeigene Schulen:

1. Heilpädagogische Schule Zürich (HP):
Schule als Tagesschule für Kinder und Jugendliche mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung, die an dieser Schule angemessener gefördert werden können als in anderen Schultypen.¹
2. Schule für Kinder und Jugendliche mit Körper- und Mehrfachbehinderungen Zürich (SKB):
Schule als Tagesschule für Kinder und Jugendliche mit Körper- und Mehrfachbehinderungen, die, entsprechend ihren Möglichkeiten und Bedürfnissen, in dieser Schule angemessener gefördert werden können als in anderen Schultypen,

¹ Fassung gemäss GRB vom 11. Januar 1995.

indem sie durch Leben lernen, in sozialer Integration, mit besonderen Hilfen und in interdisziplinärer Zusammenarbeit mit Eltern, möglichst lebenstüchtig zu werden.²

3. Schule für Sehbehinderte Zürich (SfS):
Schule für Sehbehinderte als Tagesschule für sehschwache und blinde sowie mehrfachbehinderte sehbehinderte Kinder im Volksschulalter, die wegen ihrer Behinderung einen behinderungsspezifischen Unterricht mit individuellen Förderungen bzw. Beratung und Unterstützung durch Fachkräfte bei Schulung in Volksschulklassen erhalten.³
4. Sonderschule Ringlikon:
Sonderschule für normalbegabte Kinder mit Lern- und Verhaltensschwierigkeiten auf der Primarstufe.
5. (aufgehoben)⁴
6. Musikschule Konservatorium Zürich (MKZ):
Schule für die Ausbildung in Musik, Tanz und Theater von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen aus Stadt und Kanton Zürich sowie für die Begabtenförderung.⁵
7. (aufgehoben)⁶
8. Heimschulen:
Unterricht in einer dem Heimzweck angepassten Form für schulpflichtige Kinder und zum Abschluss der Volksschulbildung einschliesslich Sonderschulung in den städtischen Kinder- und Jugendheimen.
9. Tagesschulen gemäss Art. 5:
Schulform, welche für alle aufgenommenen Kinder obligatorischen Unterricht, freiwilligen Unterricht, Kurse in musischen, sportlichen und handwerklichen Bereichen, Aufgabenstunden, betreute Freizeit und Verpflegung einschliesst.
10. Schülerklubs gemäss Art. 5:
Schulform, welche den Schülern der einbezogenen Klassen als freiwilliges Angebot neben dem obligatorischen Unterricht Kurse, besondere Veranstaltungen, Betreuung und Verpflegung anbietet.

² Fassung gemäss GRB vom 11. Januar 1995.

³ Fassung gemäss GRB vom 11. Januar 1995.

⁴ Fassung gem. GRB vom 28. Januar 2009; Inkraftsetzung 1. September 2009.

⁵ Fassung gem. GRB vom 13. Juli 2011; Inkraftsetzung 1. September 2011.

⁶ Fassung gem. GRB vom 28. Januar 2009; Inkraftsetzung 1. September 2009.

11. Oberstufenschule für künstlerisch und sportlich besonders fähige Jugendliche (K&S) im Schulkreis Zürichberg.

Die K&S wird in der Organisationsform einer Gegliederten Sekundarschule geführt.⁷

Art. 3 b) Aufnahme von Schülern

¹Die gemeindeeigenen Schulen stehen in erster Linie Schülern aus der Stadt Zürich offen.

²Es besteht kein Aufnahmeanspruch.

³⁸

⁴Der Stadtrat kann mit anderen Gemeinden oder Kantonen Vereinbarungen über die Aufnahme von Schülern abschliessen.

Art. 4 c) Schulleiter

¹Die gemeindeeigenen Schulen mit Ausnahme der Heimschulen unterstehen je einem Leiter.

²Die von der Präsidentenkonferenz gewählten Schulleiter nehmen an den Sitzungen der Zentralschulpflege teil.

³Die Leiterin oder der Leiter der Musikschule Konservatorium Zürich hat die Stellung einer Dienstchefin oder eines Dienstchefs inne.⁹

Art. 5 Schulhäuser mit besonderer Schulorganisation

¹Tagesschulen und Schülerklubs können geführt werden, soweit dies in den nachfolgenden Absätzen vorgesehen ist.

²Schülerklubs werden in den nachstehenden Schulhäusern geführt:¹⁰

- Luchswiesen (Schulkreis Schwamendingen)
- Nordstrasse (Schulkreis Waidberg)
- Auzelg (Schulkreis Schwamendingen)¹¹

³Tagesschulen werden in den nachstehenden Schulhäusern geführt:

⁷ Eingefügt durch GRB vom 24. November 1999; Inkraftsetzung ab Schuljahr 2000/2001.

⁸ Aufgehoben durch GRB vom 2. April 2008; Inkraftsetzung ab Schuljahr 2008/2009.

⁹ Fassung gem. GRB vom 13. Juli 2011; Inkraftsetzung 1. September 2011.

¹⁰ Eingefügt durch GRB vom 21. Februar 1990, Erziehungsratsbeschluss vom 29. Mai 1990 (Versuch mit Schülerclubs bis Ende 1993/94 verlängert).

¹¹ Eingefügt durch GRB vom 3. April 1996 (Erziehungsratsbeschluss vom 1. Februar 1994).

- Feldblumen
- Bungertwies
- Neubühl
- Limmat B
- Staudenbühl.¹²

Art. 5^{bis} Fünftagewoche

Der Samstag ist an der Volksschule schulfrei.¹³

Art. 5^{ter} Oberstufenorganisation

An der Oberstufe der Schulkreise Uto, Letzi, Waidberg, Zürichberg, Glatttal und Schwamendingen wird die Dreiteilige Sekundarschule, an der Oberstufe des Schulkreises Limmattal die Gegliderte Sekundarschule geführt.¹⁴

Art. 6 Elternzeitschrift

Das Schulamt gibt mehrmals jährlich eine Elternzeitschrift heraus.

Art. 7 Gebühren

a) auswärtige Schüler

¹Der Stadtrat legt die Gebühren für Schüler ohne Wohnsitz oder Schulpflicht in der Stadt Zürich fest. Er kann darüber mit Kantonen oder anderen Gemeinden Vereinbarungen treffen.

²Soweit die Gebühren nicht nach kantonalen Richtlinien oder Empfehlungen angesetzt werden, sollen sie grundsätzlich die Besoldungskosten, die Sachaufwendungen und die Kosten für Wartung und Unterhalt der Gebäude decken.

Art. 8 b) städtische Schüler

¹Der Stadtrat regelt die Erhebung von Gebühren für Ferienveranstaltungen, das 10. Schuljahr, die Musikschule Konservatorium Zürich und die Verpflegungs- und Betreuungseinrichtungen.¹⁵

¹² Eingefügt durch GRB vom 30. Januar 2002; Inkraftsetzung ab Schuljahr 2002/2003.

¹³ Eingefügt durch GRB vom 4. September 1996; Inkraftsetzung ab Schuljahr 1996/97.

¹⁴ Eingefügt durch GRB vom 23. Juni 1999; Angenommen in der Gemeindeabstimmung (Behördenreferendum) vom 28. November 1999; Inkraftsetzung ab Schuljahr 2000/2001.

¹⁵ Fassung gem. GRB vom 13. Juli 2011; Inkraftsetzung 1. September 2011.

²Die Gebühren für Verpflegungs- und Betreuungseinrichtungen sind nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Pflichtigen abzustufen.

³Der Besuch der Musikalischen Elementarerziehung (MEZ) der Musikschule Konservatorium Zürich in der 1. und 2. Primarklasse ist unentgeltlich.¹⁶

Art. 9 c) Gebührenerlass

Der Schulvorstand kann durch Verfügung die Gebühr in besonderen Fällen ganz oder teilweise erlassen.

Art. 10 Schülertransporte

Kindergartenkindern und Schülern, die den Schulweg aus besonderen Gründen nicht zu Fuss zurücklegen können, werden nach Massgabe eines vom Stadtrat zu erlassenden Reglements die Transportkosten ersetzt oder unentgeltlich Abonnemente der Verkehrsbetriebe abgegeben.

Art. 11 Zuständigkeit zum Entscheid über Kostenbeiträge

Das Schulamt ist zuständig zum Entscheid über die Kostenübernahme bei der Zuweisung von Schülern in nicht städtische Sonderschulen.

Art. 12 Versicherung

¹Der Schulvorstand kann im Einvernehmen mit dem Finanzvorstand eine Unfall- und Haftpflichtversicherung für Schüler, Lehrer und Personal abschliessen. Die Statuten der Versicherungskasse für die Arbeitnehmer der Stadt Zürich bleiben vorbehalten.

²Die Prämien gehen zu Lasten der Stadt.

Art. 13 Werbung

¹Werbung in den Schulen erfordert eine Bewilligung, welche nur für kulturelle und sportliche Zwecke erteilt werden darf.

²Bewilligungsinstanz ist die Präsidentenkonferenz, bei Quartieranlässen der Schulpräsident.

¹⁶ Fassung gem. GRB vom 13. Juli 2011; Inkraftsetzung 1. September 2011.

B. Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsordnung der Schulorgane

1. Allgemeines

Art. 14 Schulorgane

¹Unter «Schulorganen» werden im folgenden Schulbehörden, ihre Ausschüsse und Kommissionen verstanden.

²Bestimmungen über Kommissionen gelten auch für Ausschüsse mit lediglich beratenden Aufgaben.

Art. 15 Behörden

Die Geschäftsführung der Schulbehörden richtet sich vorab nach kantonalem Recht, insbesondere nach den §§ 59a., 60, 62 und 65-71 des Gemeindegesetzes.

Art. 16 Kreis- und Hausämter

Die Zentralschulpflege erlässt Vorschriften über Organisation und Aufgaben der Kreis- und Hausämter.

Art. 17 Zusammensetzung von Kommissionen und Ausschüssen

¹Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, legen die Schulbehörden die Mitgliederzahl der von ihnen eingesetzten Kommissionen und Ausschüsse fest und bezeichnen den Präsidenten.

²Den Lehrkräften und nach Bedarf den Schulleitern ist eine angemessene Vertretung einzuräumen.

Art. 18 Zeitpunkt für die Wahl ständiger Organe

¹Die Schulbehörden wählen Büro, Sektionen sowie ständige Ausschüsse und Kommissionen an der ersten Sitzung nach der Erneuerungswahl der Schulbehörden.

²Die Zentralschulpflege bestimmt, wann Konvente und Konferenzen ihre Organe und die Lehrervertreter wählen.

Art. 19 Befugnisse von Präsidenten

¹Der Präsident leitet die Geschäfte und vertritt das Schulorgan.

²Er kann Fachleute ohne Stimm- und Antragsrecht zuziehen.

Art. 20 Befugnisse des Schulvorstands

Der Schulvorstand ist befugt, an den städtischen Schulen und Bildungsanstalten Schulbesuche durchzuführen sowie an den Sitzungen sämtlicher Schulbehörden und ihrer Kommissionen teilzunehmen oder sich vertreten zu lassen und deren Protokolle einzusehen.

Art. 21 Sitzungsort

Die Sitzungen der Schulorgane finden in der Regel in Verwaltungs- oder Schulgebäuden statt.

Art. 22 Einladungen

Die Einladungen sind in der Regel spätestens fünf Tage vor der Sitzung und soweit möglich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge zuzustellen. Gleichzeitig sind die Akten zur Einsicht aufzulegen, soweit sie nicht der Einladung beiliegen.

Art. 23 Entschuldigungen

¹Entschuldigungen sind dem Vorsitzenden wenn möglich vor der Sitzung, spätestens aber sieben Tage danach mitzuteilen.

²Bei Sitzungen von Behörden und deren Ausschüssen sowie von ständigen Kommissionen hat die Entschuldigung schriftlich und unter Angabe der Gründe zu erfolgen.

³Der Vorsitzende entscheidet über die Gültigkeit von Entschuldigungen.

Art. 24¹⁷

Art. 25 Zirkularbeschlüsse

Bei Zirkularbeschlüssen gilt Stillschweigen innerhalb der ange- setzten Frist als Zustimmung.

Art. 26 Protokoll

a) Inhalt

Das Protokoll über die Verhandlungen der Schulbehörden und der ständigen Kommissionen hat anzugeben:

die Zahl der anwesenden, die Namen der entschuldigt und der unentschuldigt abwesenden Mitglieder;

¹⁷ Aufgehoben durch GRB vom 2. Juni 1993; Inkraftsetzung ab Schuljahr 1994/95.

die Geschäftsgegenstände sowie allfällige Präsidialverfügungen und Zirkularbeschlüsse;

Anträge und deren kurzgefasste Begründung;

Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse.

Art. 27 b) Zustellung oder Auflage

¹Den Mitgliedern der Präsidentenkonferenz und der Zentralschulpflege sowie ihrer beschlussfassenden Ausschüsse wird das Protokoll persönlich zugestellt.

²Das Protokoll der Sitzungen von Kreisschulpflegen ist spätestens fünf Tage vor der folgenden Sitzung zur Einsicht aufzulegen. Es wird von vorher bestimmten Behördemitgliedern geprüft und auf deren Antrag genehmigt. Den Mitgliedern steht jederzeit die Einsichtnahme zu; diese ist durch den Schulpräsidenten zu verweigern, wenn ein Mitglied bei einem Geschäft ausstandspflichtig war.

Art. 28 c) Präsidentenkonferenz

¹Die Schulpräsidenten sind dafür besorgt, dass das Dispositiv von Beschlüssen der Präsidentenkonferenz von gesamtstädtischer Bedeutung den Mitgliedern der Kreisschulpflegen zur Kenntnis gebracht wird.

²Beschlüsse, welche eine Kreisschulpflege betreffen, werden deren Büromitgliedern zumindest im Dispositiv zugestellt.

³Vorbehalten bleiben entgegenstehende schützenswerte private oder öffentliche Interessen.

Art. 29 d) Kommissionen, Konvente und Konferenzen

¹Protokoll und Kanzleigeschäfte der Kommissionen der Zentralschulpflege und der Präsidentenkonferenz werden von einem Beamten des Schulamtes geführt.

²Die Führung des Protokolls der Sitzungen von Konventen und Konferenzen wird durch diese geregelt.

2. Besondere Bestimmungen über die beratenden Kommissionen

Art. 30 Sitzungen

Kommissionen versammeln sich auf Einladung ihres Präsidenten oder der Behörde, welche die Kommission gebildet hat, so oft es die Geschäfte erfordern, ebenso auf schriftliches Begehr von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder.

Art. 31 Amtsgeheimnis

Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Über den Verlauf der Verhandlungen dürfen der Öffentlichkeit keine Mitteilungen gemacht werden.

Art. 32 Beschlussfassung

¹Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Stehen mehrere Anträge einander gegenüber, so wird durch offenes Handmehr abgestimmt. Der Präsident stimmt mit. Bei gleichgeteilten Stimmen gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

³Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 33 Lehrervertreter

Die Behörde, welche die Kommission wählt, entscheidet, ob die Lehrervertreter als stimmberechtigte Mitglieder gewählt oder als Vertreter mit beratender Stimme zugezogen werden.

Art. 34 Teilnahmepflicht

¹Wer einer Kommission angehört, ist zur Teilnahme an deren Sitzungen verpflichtet.

²Unentschuldigtes Fernbleiben zieht eine Busse im Betrage eines Sitzungsgeldes nach sich.

Art. 35 Ausstand

An den Verhandlungen einer Kommission darf nicht teilnehmen, wer am Beratungsgegenstand persönlich beteiligt oder mit einem Beteiligten bis zum zweiten Grad in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist.

3. Kreisschulpflegen und Schulpräsidenten

Art. 36 – Art. 46¹⁸

4. Öffentlich-rechtliche Organisationen des Schulpersonals¹⁹

¹⁸ Aufgehoben durch GRB vom 11. Januar 2006; Inkraftsetzung ab Schuljahr 2006/2007.

¹⁹ Fassung gemäss GRB vom 24. März 2010; Inkraftsetzung ab Schuljahr 2010/2011.

4.1 Volksschule der Schulkreise

Art. 47 Grundsatz

¹Es bestehen folgende öffentlich-rechtliche Organisationen des Schulpersonals:

1. Konvente
 - a) Lehrpersonen, Betreuungspersonal und Leitende Hausdienst und Technik sind in Konventen zusammengeschlossen. Es besteht ein Stadtkonvent und in jedem Schulkreis ein Kreiskonvent.
 - b) Die Schulleiterinnen und Schulleiter sind im städtischen Konvent der Schulleitungen zusammengefasst. Die Konferenzen der Schulleitungen in den Schulkreisen fallen nicht unter diese Verordnung, sondern werden in der Verordnung über die geleiteten Schulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich (Organisationsstatut, GRB vom 11. Januar 2006) geregelt.

2. Fachgruppen

Gesamtstädtische Fachgruppen des Schulpersonals werden für folgende Fachbereiche gebildet:

- a) Kindergarten;
- b) Unterstufe;
- c) Mittelstufe;
- d) Sekundarschule;
- e) Betreuung; und
- f) Hausdienst.

²Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz kann bei Bedarf weitere Fachgruppen einsetzen.

Art. 48 Zusammensetzung und Wahl

a) Stadtkonvent

¹Der Stadtkonvent setzt sich zusammen aus:

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten;
- b) der Aktuarin oder dem Aktuar;
- c) den Präsidentinnen oder Präsidenten der Kreiskonvente; und
- d) den Mitgliedern der Fachgruppen.

²Der Vorstand des Stadtkonvents besteht aus:

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten;
- b) der Aktuarin oder dem Aktuar;
- c) den Präsidentinnen oder Präsidenten der Kreiskonvente; und
- d) den Leitenden der Fachgruppen.

³Die Mitglieder des Stadtkonvents wählen die Präsidentin oder den Präsidenten und die Aktuarin oder den Aktuar aus dem Kreis der Mitglieder der Kreiskonvente. Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Im Übrigen organisiert er sich selbst.

Art. 49 b) Kreiskonvente

¹Jeder Kreiskonvent setzt sich je aus den Lehr- und Betreuungspersonen und den Leitenden Hausdienst und Technik des Schulkreises zusammen. Er wählt aus seiner Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten und eine Vertretung in jede Fachgruppe.

²Der Vorstand des Kreiskonvents setzt sich zusammen aus:

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten;
- b) den Vertretungen der Fachgruppen; und
- c) einer durch die Schulkonferenz gewählten Vertretung jeder Schuleinheit.

³Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten und eine Aktuarin oder einen Aktuar. Im Übrigen organisiert er sich selbst.

⁴Das Schulpräsidium und eine von der Schulleitungskonferenz des Schulkreises bestimmte Vertretung haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

Art. 50 c) Fachgruppen

¹Jede Fachgruppe setzt sich aus den von den Kreiskonventen gewählten Vertretungen zusammen.

²Sie bestimmt aus ihren Reihen eine Leitung. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

Art. 51 d) Städtischer Konvent der Schulleitungen

¹Der städtische Konvent der Schulleitungen setzt sich aus allen Schulleiterinnen und Schulleitern der Volksschule zusammen.

²Der Vorstand des städtischen Konvents der Schulleitungen setzt sich zusammen aus:

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten;
- b) der Aktuarin oder dem Aktuar; und
- c) sieben weiteren Mitgliedern, die je von den Schulleitungskonferenzen der Schulkreise gewählt werden.

³Der städtische Konvent der Schulleitungen wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Aktuarin oder den Aktuar. Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

Art. 52 Aufgaben

¹Die Konvente vertreten die Anliegen ihrer Mitglieder und begutachten insbesondere die ihnen von den Schulbehörden zur Vernehmlassung überwiesenen Geschäfte. Sie können die Behandlung weiterer Geschäfte durch die Schulbehörden beantragen. Sie gewährleisten den Informationsfluss zu den Behörden und innerhalb des Schulpersonals.

²Den Fachgruppen obliegt die Vorberatung von Geschäften, die ihr Fachgebiet betreffen. Sie beraten die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz.

³Die Fachgruppen sind in der Regel bei der Vorbereitung und Beratung von wichtigen Fachthemen ihres Bereichs beizuziehen. Sie legen jährlich gegenüber der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz Rechenschaft über ihre Tätigkeit und ihre Ziele ab. Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz kann ihnen Aufträge erteilen.

⁴Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz erlässt in diesem Rahmen Aufgabenbeschreibungen für die Konvente und Fachgruppen.

Art. 53 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Konvente richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Geschäftsführung von Gemeindebehörden. Jeder Konvent und jede Fachgruppe erlässt im Rahmen der vorliegenden Verordnung eine Geschäftsordnung.

4.2. Konvente der Sonderschulen und der Musikschule Konservatorium Zürich²⁰

Art. 54 Konvent der Sonderschulen und weiterer gesamtstädtischer sonderpädagogischer Angebote

Die Lehr- und Betreuungspersonen der Sonderschulen, das Personal der Therapien Logopädie und Psychomotorik sowie die Leitenden Hausdienst und Technik der Sonderschulen bilden den Konvent der Sonderschulen und weiterer gesamtstädtischer sonderpädagogischer Angebote.

Art. 55 Konvent der Musikschule Konservatorium Zürich

Die Lehrpersonen der Musikschule Konservatorium Zürich bilden den Konvent der Musikschule Konservatorium Zürich.²¹

Art. 56 Präsidium und Aktuarat

Die Konvente der Sonderschulen und weiterer gesamtstädtischer sonderpädagogischer Angebote sowie der Musikschule Konservatorium Zürich wählen je eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Aktuarin oder einen Aktuar. Im Übrigen organisieren sie sich selbst.²²

Art. 57 Aufgaben und Geschäftsführung

¹Für die Aufgaben und die Geschäftsführung der Konvente der Sonderschulen und weiterer gesamtstädtischer sonderpädagogischer Angebote sowie der Musikschule Konservatorium Zürich gelten die Bestimmungen über die Konvente der Volksschule der Schulkreise (Art. 52 Abs. 1 und Art. 53) sinngemäss.²³

²Die Schulkommissionen erlassen Aufgabenbeschreibungen. Sie können Aufträge erteilen. Im vorgegebenen Rahmen erlassen die Konvente eine Geschäftsordnung.

Art. 58–61 (aufgehoben)²⁴

C. Nutzung der Schulanlagen

Art. 62 Schulanlagen

¹Schulanlagen im Sinne dieses Abschnittes umfassen Schul-

²⁰ Fassung gem. GRB vom 13. Juli 2011; Inkraftsetzung 1. September 2011.

²¹ Fassung gem. GRB vom 13. Juli 2011; Inkraftsetzung 1. September 2011.

²² Fassung gem. GRB vom 13. Juli 2011; Inkraftsetzung 1. September 2011.

²³ Fassung gem. GRB vom 13. Juli 2011; Inkraftsetzung 1. September 2011.

²⁴ Aufgehoben durch GRB vom 24. März 2010; Inkraftsetzung ab Schuljahr 2010/2011.

räume, Turnhallen und Aussenanlagen einschliesslich Schulsportanlagen.

²Für Sportanlagen, die nicht zu einem Volksschulhaus gehören, und für Schulschwimmanlagen gelten besondere Vorschriften.

³In Zweifelsfällen entscheidet über die Abgrenzung der Schulvorstand.

Art. 63 Grundsatz

Schulpräsident und Schulleiter ermöglichen die zweckmässige und intensive Nutzung der Schulanlagen.

Art. 64 Benutzung zu schulfremden Zwecken

a) Grundsatz

¹Schulanlagen, welche von der Volksschule vorübergehend nicht benötigt werden, können mit Bewilligung des Schulpräsidenten oder Schulleiters im Rahmen des übergeordneten Rechts zu schulfremden Zwecken benutzt werden, sofern der Schulbetrieb dadurch nicht gestört wird.

²Die Zentralschulpflege regelt die Bewilligungsvoraussetzungen nach folgenden Prioritäten:

- a) Städtische Schulen und Bildungseinrichtungen;
- b) weitere öffentliche Bildungseinrichtungen;
- c) öffentlich geförderte Schulen, insbesondere Sonderschulen;
- d) Privatschulen auf Volksschulstufe für Kinder ausländischer Eltern, die sich vorübergehend in der Schweiz aufhalten;
- e) Spielgruppen und Frühkindergärten;
- f) Kurse und Veranstaltungen zu kulturellen und zu Bildungszwecken;
- g) private Schulen der Kindergarten- und Volksschulstufe ohne öffentliche Unterstützung;
- h) weitere Nutzungsarten.

Art. 65 b) Turnhallen und Schulsportanlagen

¹Turnhallen und Schulsportanlagen werden unter Berücksichtigung ihrer Eignung für besondere Sportarten in erster Linie den Schülern, den Vereinen des Quartiers und dem freien Sport zur Verfügung gestellt.

²Die Schulpräsidenten und Schulleiter gewährleisten eine ausgewogene Zuteilung an die verschiedenen Benutzergruppen.

³An Wochentagen sollen die Turnhallen bis 22 Uhr, die Aussenanlagen bis 21 Uhr für den Sportbetrieb offen stehen (Schließung der Garderoben 30 Minuten später).

⁴Die Schulpräsidenten und Schulleiter können in begründeten Fällen für einzelne Anlagen andere Öffnungszeiten festlegen.

Art. 66 c) Wohnsitz des Gesuchstellers

Gesuchsteller mit Wohnsitz oder Sitz in der Stadt Zürich sowie Vereine, deren Mitglieder mehrheitlich innerhalb der Stadt wohnen, erhalten gegenüber auswärtigen Gesuchstellern unabhängig von der Nutzung in der Regel den Vorzug.

Art. 67 d) Rechtsform des Gesuchstellers

¹Private Gesuchsteller haben sich in der Regel als Verein zu konstituieren.

²Andere Zusammenschlüsse von Personen haben einen Verantwortlichen zu bezeichnen.

Art. 68 e) Gebühren

¹Die Benützung für gemeinnützige Zwecke, für Jugendsport, Altersturnen und für kulturelle Aktivitäten von Jugendgruppen ist für Gesuchsteller aus der Stadt gebührenfrei.

²Die Gebühren für Bewilligungen zu kommerziellen Zwecken und im Regelfall für Bewilligungen an auswärtige Gesuchsteller werden nach marktüblichen oder kostendeckenden Ansätzen berechnet.

³Im übrigen werden Gebührenhöhe und Zuständigkeiten durch den Stadtrat geregelt.

D. Verschiedene Bestimmungen und Schlussbestimmungen

Art. 69 Amts- und Berufsbezeichnungen

Mit dieser Verordnung werden aufgehoben:

1. die Geschäftsordnung für die Schulbehörden vom 5. Juli 1972,²⁵ soweit sie die Volksschule betrifft;
2. das Reglement über das Schulgeld an der Volksschule, am Kindergarten und am Werkjahr vom 9. November 1949.²⁶

²⁵ BS 2, 83.

²⁶ BS 2, 99; Aufgehoben durch STRB vom 9. November 1988; Inkraftsetzung ab 15. August 1989.

Art. 70 Aufhebung bisherigen Rechts

¹Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten²⁷ auf den Zeitpunkt, in welchem für die einzelnen Abschnitte die erforderlichen Vollzugsvorschriften vorliegen.

²Er kann einzelne Bestimmungen vorzeitig in Kraft setzen.

²⁷ 4. Mai 1988, mit Ausnahme von Art. 24 und Art. 69 Ziff. 2; STRB Nr. 1376 vom 4. Mai 1988.